

RS OGH 1986/1/28 11Os175/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1986

Norm

StGB §167 Abs2 Z2

Rechtssatz

Vermag der (wirtschaftlich) Geschädigte die (rechtzeitige) vertragliche Verpflichtung zur Schadensgutmachung aus einem in seinem Gewahrsam befindlichen, im Eigentum des Täters stehenden Sparbuch sofort zu realisieren, so bedarf es zur Annahme tätiger Reue weder einer (ausdrücklichen) Vereinbarung einer bestimmten Frist noch ist rechtlich von Belang, daß der Geschädigte die entsprechende Abhebung erst nach Anzeigeerstattung (von dritter Seite) besorgte.

Entscheidungstexte

- 11 Os 175/85

Entscheidungstext OGH 28.01.1986 11 Os 175/85

Veröff: SSt 57/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0095450

Dokumentnummer

JJR_19860128_OGH0002_0110OS00175_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at